

## **Kommunalsteuer**

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

### **Berechnung:**

Die Kommunalsteuer beträgt 3 % der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind. Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige Betriebsstätte unterhält, die Summe der Arbeitslöhne € 1.460,-- nicht, wird von der Berechnungsgrundlage (Summe der Arbeitslöhne) € 1.095,-- abgezogen.

### **Entrichtung:**

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmen für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

### **Strafen:**

Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Kommunalsteuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit € 58.500,--, zu bestrafen. Wer die Kommunalsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet oder die Steuererklärung nicht termingemäß entrichtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafen bis zu € 440,-- zu bestrafen.